



Amtssigniert: SID2016111067198
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung

p.a. begutachtung@bmb.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bildungsinvestitionsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-66/608-2016

Innsbruck, 15.11.2016

Zu GZ. BMB-14.363/0004-Präs.10/2016 vom 4. November 2016

Zum übersandten Entwurf eines Bildungsinvestitionsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

1. Vorweg wird bemerkt, dass der für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeitraum von insgesamt zehn Tagen (der Entwurf ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am 7. November 2016 eingelangt) als viel zu kurz angesehen wird, um sich eingehend mit der Materie befassen zu können. Dabei besteht im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfes mit 1. September 2017 kein Grund für eine solch kurze Begutachtungsfrist. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass nach Ansicht des Bundeskanzleramtes die Begutachtungsfrist im Regelfall sechs Wochen betragen sollte. Die kurze Begutachtungsfrist lässt jedenfalls vermuten, dass der Bund gar nicht an einer ernsthaften Begutachtung durch die Länder interessiert ist.

Die kurze Begutachtungsfrist verstößt zudem auch gegen Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wonach Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes den Ländern zumindest für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zustellung zur Begutachtung zu übermitteln sind.

2. Auch wenn das maßgebliche Ziel des vorliegenden Entwurfes eines Bildungsinvestitionsgesetzes, nämlich der weitere Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, ausdrücklich befürwortet wird, lehnt Tirol den Entwurf ab, zumal dieser mit den einzelnen Ländern bzw. mit der bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen nicht akkordiert wurde.

Zudem wird ein entsprechender Beschluss der LandesbildungsreferentInnen-Konferenz vom 16. September 2016, wonach auf Grundlage dieser Vereinbarung vermehrt Mittel für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bzw. ganztägiger Schulformen für Horte verwendet werden sollen, durch den

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Der Entwurf lässt auch eine Umsetzung der erweiterten Zielsetzungen dieser Vereinbarung hinsichtlich der Förderung des Ausbaus des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und des Ausbaus der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien vermissen.

Wie öffentlich kommuniziert wurde, finanziert sich der geplante Ausbau der schulischen Tagesbetreuung mit einem Volumen in der Höhe von 750 Millionen Euro aus der sogenannten „Bankenabgabe“. Soweit ersichtlich, sollen jedoch von diesem Betrag 248 Millionen Euro dazu verwendet werden, das strukturelle Budgetdefizit des Bildungsministeriums zu reduzieren, anstatt dieses Geld ebenfalls in den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung fließen zu lassen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Durch Abs. 5, wonach der bereitgestellte fixe Anteil an den Bundesmitteln (63,084%) für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 ausschließlich für den Ausbau ganztägiger Schulformen durch Einrichtung zusätzlicher Klassen mit verschränkter Form zu verwenden ist, wird das Abrufen der bereitgestellten Mittel, das sind für Tirol ca. 6,7 Millionen Euro für die genannten beiden Schuljahre, faktisch unmöglich. Dies liegt nicht im Interesse des Landes Tirol. Es wird zwar auch in Tirol der Anteil an verschränkten Klassen kontinuierlich größer, er lässt sich jedoch nicht in kurzer Zeit dermaßen steigern, dass ein annähernd gesamtes Abrufen der Zweckzuschüsse möglich ist. Es gilt auch zu bedenken, dass die vermehrte Errichtung von Klassen in verschränkter Form nach derzeit geltender Rechtslage nicht im alleinigen Einflussbereich des gesetzlichen Schulerhalters liegt.

Tirol ist auch damit nicht einverstanden, dass es sich beim „flexiblen Anteil“ (36,916%) der Gesamtförderung, wie in den Erläuterungen zu diesem ausgeführt wird, nur um eine unterstützende Anschubfinanzierung handle und die langfristige Finanzierbarkeit seitens der Schulerhalter zu sichern sei.

Weiters spricht sich Tirol gegen die im Abs. 8 zum Ausdruck gebrachte Abkehr vom Prinzip der Gruppenförderung hin zu einer Förderung nach der Zahl der zusätzlichen Schüler in der schulischen Tagesbetreuung als maßgeblichen Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse aus. Durch die Förderung nach der Zahl der zusätzlichen Schüler wird die Einrichtung größerer Gruppen ab mindestens 15 Schülern bevorzugt, während die Einrichtung kleinerer Gruppen, wie es in Tirol aufgrund der topographischen Lage häufig der Fall und unausweichlich ist, finanziell nachteilig ist. Dies soll anhand des Zweckzuschusses nach § 4 Abs. 2 näher verdeutlicht werden: Eine Kleingruppe mit 10 Schüler/Innen erhält nach der bisherigen Regelung eine Förderung der Personalkosten für den Freizeitteil in der Höhe von 9.000,- Euro. Nach der nach § 4 Abs. 2 geplanten Förderung ist nur mehr mit dem Erhalt eines Zweckzuschusses in der Höhe von 7.000,- Euro zu rechnen (10 Schüler/innen x 140,- Euro x 5 Betreuungstage). Ab dem Schuljahr 2022/23 verringert sich der Zweckzuschuss auf 105,- Euro pro Schüler und Betreuungstag, im Schuljahr 2023/24 auf 70,- Euro und im Schuljahr 2024/25 auf 35,- Euro. Dies entspricht einer Reduktion der Höhe bis zum Ende der geplanten Laufzeit um 75%. Dies bei anschließend gleichbleibend hohen Personalkosten, die nach derzeit geltender Rechtslage in gesamter Höhe vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen wären.

Zu § 5:

Die im Abs. 1 genannte Bedingung, wonach Zweckzuschüsse nur dann zu gewähren sind, wenn an allen Schultagen eine Tagesbetreuung angeboten wird, wird abgelehnt, weil sie an den jeweiligen Schulstandorten keinerlei Flexibilität hinsichtlich der Festlegung der einzelnen Betreuungszeiten ermöglicht.

Zu den §§ 7, 8 und 9:

Im Hinblick darauf, dass die gesamte Administration der Förderabwicklung (Entgegennahme des Förderantrages und deren Prüfung sowie Weiterleitung samt Entscheidungsempfehlung an die zuständige Bundesministerin) der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde, somit derzeit der Landesregierung, obliegt und dies mit der Bindung personeller und zeitlicher Ressourcen verbunden ist, sollte im Interesse einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung überlegt werden, auch die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse samt Zuweisung an die gesetzlichen Schulerhalter an diese Behörde zu übertragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen
Bildung zu Zl. IVa-1189/692-2016 vom 10.11.2016
Gemeinden

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.